



**Anfrage Brücker Urs und Mit. über die Nicht-Traktandierung des Antrags auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) gemäss Kantonsratsgesetz § 31a Absatz 1 ff.**

eröffnet am 21. März 2022

Ausgangslage:

Am 16. Februar 2022 hat Claudia Huser namens der GLP-Fraktion beim Präsidenten des Kantonsrates den Antrag auf Einsetzung einer PUK zu den besonderen Vorkommnissen in Sachen Educase (Schuladministrationssoftware) eingereicht. Mit der geforderten PUK soll der Evaluationsprozess, welcher zum Zuschlag durch den Kanton Luzern an den Anbieter führte, detailliert untersucht und dargelegt werden. Ebenfalls sind die internen und externen Prozesse (Projekttablauf, Projektsteuerung, Überwachung usw.) bei der Einführung/Implementierung zu evaluieren und der Stand der bisher aufgelaufenen und noch zu erwartenden Kosten seit Projektstart zu quantifizieren. Der Kostenteiler Kanton:Gemeinden ist aufzuschlüsseln und zusätzlich sind die für die Gemeinden bis dato entstandenen Kosten (direkte Mehrkosten und personelle Aufwände) zu ermitteln. Auch als Gegenstand der Untersuchung sollen die möglichen rechtlichen Konsequenzen des Projektabbruchs für die Gemeinden dargelegt sowie vorausschauend für die Evaluation und Einführung einer neuen Softwarelösung, welche offensichtlich unmittelbar in Angriff genommen wird, betreffend Projektabwicklung inklusive Projektorganisation (BKD, VLG) Empfehlungen und Vorgaben erarbeitet werden.

Auf Empfehlung der Staatskanzlei hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates den Antrag für die Session vom März 2022 nicht traktandiert. Begründet ist die Nicht-Traktandierung damit, dass die formalen Voraussetzungen zur Einreichung einer PUK nicht erfüllt seien.

Bezüglich dieses Entscheids stellen sich folgende Fragen:

1. Gemäss KRG § 31a Absatz 2 muss, bevor ein Antrag zur Einsetzung einer PUK gestellt werden kann, in einer Anfrage Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Auf welchen gesetzlichen Bestimmungen basiert die Begründung der Empfehlung der Staatskanzlei zur Nicht-Traktandierung der Einsetzung einer PUK, wonach es nicht ausreicht, wenn die Anfrage lediglich eingereicht wurde, sondern sie sowohl beantwortet wie auch im Kantonsrat behandelt sein muss?
2. In der Begründung der Staatskanzlei wird auch die ausstehende Behandlung der Motion M 767 als Begründung für die Nicht-Traktandierung angeführt. Kann daraus geschlossen werden, dass auch die Einreichung einer Motion als Voraussetzung zur Einsetzung einer PUK gelten kann?
3. Worin unterscheiden sich die Forderungen der Motion M 767 und die Gegenstände der beantragten PUK?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Staatskanzlei, dass weder die Anfrage A 647 (eröffnet am 21. Juni 2021, traktandiert an der Januar-/Märzsession 2022), noch die Motion M 767 (für die Januarsession 2022 dringlich eingereicht, Dringlichkeit vom Kantonsrat abgelehnt), noch die intensive Berichterstattung seitens der Medien, der Dienststelle Volksschulbildung und des Verbands Luzerner Gemeinden mit den Gemeinden, den Kantonsrat befähigen, sich ein umfassendes Bild der Vorkommnisse machen zu können?

5. Teilt der Regierungsrat diese Meinung auch, obschon der eigentliche Auftrag an die PUK sowieso erst mit einem separaten Kantonsratsbeschluss festgelegt werden muss?
6. Was genau, welche Punkte/Fragen, müsste eine weitere Anfrage als Basis für die bereits beantragte Einsetzung der PUK beinhalten, damit die formalen Voraussetzungen zur Behandlung beziehungsweise nur schon zur Traktandierung erfüllt wären?

*Brücker Urs*